

36. Haftet derjenige, welcher durch Vertrag die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges übernommen hat, für das Verschulden der von ihm verwendeten Gehilfen?

I. Civilsenat. Urth. v. 4. April 1894 i. S. Ab. J. M. (Wekl.) w.
H. & S. (Kl.) Rep. I. 487/93.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte hatte im Auftrage der Klägerin den Verkauf einer Schiffsladung Mais in Kopenhagen besorgt und sich dabei einer Firma in Kopenhagen als Vermittlerin bedient. Diese hatte dem Käufer Bedingungen aufgegeben, die mit den ihr, dem Auftrage der Klägerin gemäß, durch den Beklagten mitgetheilten nicht übereinstimmten. Infolgederhervon hat das Geschäft sich zerschlagen, und die Klägerin fordert Ersatz ihres Schadens, über dessen Betrag unter den Parteien kein Streit besteht. Der Beklagte ist zum Ersatze verurtheilt, und die

gegen das Berufungsurteil eingelegte Revision zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Der Beklagte betreibt gewerbmäßig die Vermittlung von Handelsgeschäften. Aus dieser Stellung des Beklagten und der übereinstimmenden Darstellung beider Teile, wonach dem Beklagten vom Kläger die Dampferladung von Mais zum Verkaufe fest an die Hand gegeben, und er daraufhin zum festen Abschlusse berechtigt worden ist, hat das Berufungsgericht ohne Gesetzesverletzung hergeleitet, daß das zwischen den Parteien begründete Rechtsverhältnis nicht nach den Grundsätzen des Mandates zu beurteilen sei, da der Beklagte nicht bestimmte Verrichtungen für den Kläger, sondern die Herbeiführung eines Erfolges übernommen hat. Beurteilt man dieses Rechtsverhältnis nach den Grundsätzen der *locatio et conductio operis*, so ist mit dem Berufungsgerichte der herrschenden Ansicht beizutreten, daß der Unternehmer des Werkes für seine Gehilfen zu haften hat.

Vgl. Entsch. des R.D.J.G.'s Bd. 13 S. 76 und das Urteil des Reichsgerichtes vom 21. Juni 1883 in Seuffert, Archiv Neue Folge Bd. 9 Nr. 11.

Die diesem Urteile beigelegten, der Natur der Sache entnommenen und entsprechenden Gründe, daß der Unternehmer eines Werkes sich nicht zu einzelnen Handlungen verpflichte, die nach den konkreten Umständen des Falles von ihm persönlich als Unternehmer erwartet werden können, und wozu etwa auch eine sorgfältige Auswahl und nach Umständen auch Beaufsichtigung der Hilfspersonen gehören mag, sondern sich unmittelbar zur Herstellung des Ergebnisses im ganzen verpflichte, daß aber der in solcher Weise Kontrahierende es mit sich selbst abzumachen habe, wenn er aus irgend einem Grunde nicht in der Lage ist, das fragliche Ergebnis durch seine alleinige eigene Thätigkeit herbeizuführen, und daß er daher alle Hilfspersonen auf seine eigene Gefahr annehme, — diese Gründe führen überhaupt dazu, die Haftung für den Gehilfen nicht auf die eigentliche *locatio et conductio operis* zu beschränken, sondern für jede auf Herbeiführung eines Erfolges gerichtete Verpflichtung anzuerkennen, wenn auch in anderen Beziehungen das Vertragsverhältnis nicht nach den Grundsätzen der *locatio et conductio operis* beurteilt werden könnte. Dieser Grundsatz ist auch in mehrfachen Entscheidungen des Reichsgerichtes ohne Bezug-

nahme auf die *locatio et conductio operis* angewendet worden. So in einem Urteile vom 10. Oktober 1885 (Bolze, Bd. 6 Nr. 610. 920) und vom 20. Juni 1891 (Bolze, Bd. 12 Nr. 256). Die dagegen angeführte Entscheidung vom 15. Februar 1887 (bei Bolze Bd. 5 Nr. 647) steht nicht entgegen, weil nach dem ihr unterliegenden Sachverhalte es sich nicht um die Haftung für einen Gehilfen handelte, welcher an Stelle des Vermittlers thätig war, sondern um die Haftung für eine Person, welche sich neben dem die Provision fordernden Kläger an den Verhandlungen sowohl über den Provisionsvertrag, als auch über den zu vermittelnden Tauschvertrag beteiligt hatte.

Hiernach ist ohne Gesetzesverletzung die Haftung des Beklagten für das Verschulden seines Vertreters in Kopenhagen ausgesprochen worden.“ . . .